

BEBAUUNGSPLAN der Gemeinde KÖPPERN / TS - „Hahnereck“

Bearbeitet: Kreisbauamt Bad Homburg v.d.H. am 16.11.1972



[Signature]
O. d. Ing. Bauinspektor

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Katasteramt Bad Homburg v.d.H., den 21.6.1972

[Signature]
(Ober-Verm. Rat)

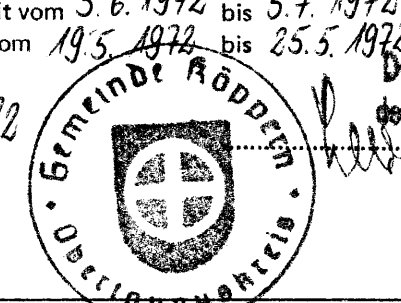
Aufgestellt gemäß §§ 2, 8 und 9 BBauG in der Sitzung der Gemeindevertretung am 27. Januar 1972

Köppern (Taunus), den 27. Januar 1972
Der Gemeindevorstand
Köppern (Taunus), den 27. Januar 1972
(Bürgermeister)



Der Plan hat gem. § 2 BBauG in der Zeit vom 5.6.1972 bis 5.7.1972 öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der Auslegung wurden ortsüblich vom 19.5.1972 bis 25.5.1972 bekanntgemacht.

Köppern (Taunus), den 18. Mai 1972
Der Gemeindevorstand
Köppern (Taunus), den 18. Mai 1972
(Bürgermeister)



Der Plan wurde gem. §§ 5 und 51 HGO in der Neufassung vom 1.7.1960 (GVBl. S. 103) in Verbindung mit den §§ 2, 8, 9 und 10 BBauG in der Sitzung der Gemeindevertretung am 14.7.1972 als Satzung beschlossen.

Köppern (Taunus), den 26. Juli 1972
Der Gemeindevorstand
Köppern (Taunus), den 26. Juli 1972
(Bürgermeister)



Genehmigt

mit dem Bescheid

der Vg. vom 13. Dez. 1974

Az. V/3 - 61 d. 64/01

Landstadt, den 13. Dez. 1974

Der Regierungspräsident
im Auftrag



Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung hat gemäß § 12 BBauG und § 5 Abs. 4 HGO in Verbindung mit § 57c der Hauptsatzung der Gemeinde Köppern in der Zeit vom 13.2.75 bis 22.2.75 öffentlich ausgelegen. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung wurden ortsüblich am 13.2.75 bis 22.2.75 bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist somit am 13.2.75 rechtsverbindlich geworden. Der Magistrat der Stadt Friedrichsdorf

Friedrichsdorf
Köppern (Ts), den 17.3.75



Art u. Maß der baulichen Nutzung:

PLANZEICHEN

	vorhandene Bebauung		Gewerbegebiet
	Bergensknungsgebiet		Zahl der Vollgeschosse
	Bausperregebiet		offene Bauweise
	Straßenbegrenzungslinie		Höchstgrenze
	öffentliche Verkehrsfläche		Grundflächenzahl
	Geltungsbereich		Baumassenzahl
	Gemarkungsgrenze		0,6
	Flurgrenze		6,0
	Baugrenze		

Textfestsetzungen

- Der Gebäudebestand zum Wahl ist durch Haftausschließungsverträge mit den zuständigen Forstbehörden zu regeln, jedoch muß von der Wegparzelle 272/1 ein Mindestabstand von 10 m eingehalten werden.
- Die in der Baunutzungsverordnung in § 8 (3) 1 und 2 erwähnten Ausnahmen sind zulässig.
- Es sind keine unmittelbaren Zufahrten und Zugänge zum „Köpperner Talweg“ gestattet.

BEGRÜNDUNG
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Köppern hat die Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein Gewerbegebiet im Flurbzirk Hahnereck beschlossen.
Dieses Gewerbegebiet ist der zweite Abschnitt eines Industriegeländes, dessen erster Bereich bereits durch den Bebauungsplan „Grüßgäcker“ rechtskräftig ausgewiesen ist. Die Erschließungsmaßnahmen sind bereits so angelegt, daß dieser Bebauungsplan nur noch die sinnvolle Abrundung des Gesamtgebietes darstellt.

Der Bebauungsplan dient als Grundlage einer Baulandumlegung.
Die Erschließungskosten werden ca. 450.000,- DM betragen.

Kreis Friedberg - Gem. Rodheim

geändert
gem. IXa. RP am 15.12.74

nachrichtlich
Vorgesehene Straßenflächen für den Ausbau
des „Köpperner Talweges“
(Anordnung des Planfeststellungsverfahrens
durch den Reg. Präs. Darmstadt am 28.10.71)

gestrichen: 1. Hg. RP am 15.12.74

GEM. KÖPPERN, FLUR 14, Maßstab 1:1000